

Fahrvergünstigungen für den Wintersport 1928/1929

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways**

Band (Jahr): **2 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-780100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fahrvergünstigungen für den Wintersport 1928/1929

Die schweizerischen Bundesbahnen haben im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden privaten Transportunternehmungen auf der Grundlage des Gesellschaftstarifs gewisse Fahrterleichterungen für den Wintersport geschaffen, nämlich:

A. Von LAUSANNE*) nach CHÂTEL-ST-DENIS

Fahrpreis: III. Kl.

Lausanne—Châtel-St-Denis und zurück über Palézieux . Fr. 2.60
Schnellzugzuschlag nicht inbegriffen.

Die Billette berechtigen zur *Hinfahrt* am Samstag, sowie am 24. und 31. Dezember von 12 Uhr an in beliebigen fahrplanmässigen Zügen, am Sonntag, sowie am 25. Dezember und 1. und 2. Januar nur im Extrazug und zur *Rückfahrt* am Sonntag, sowie am 25. Dezember und 1. und 2. Januar nur im Extrazug.

Hinfahrt	Extrazugs-Fahrplan:	Rückfahrt
7.00	ab Lausanne an	18.47
—	Puidoux-Chevbres an	18.30
7.20	an Palézieux-gare ab	18.20
7.25	ab " an	18.15
7.40	an Châtel-St-Denis ab	18.00

*) In Lausanne gelangen an allen Tagen noch folgende, dem Wintersport dienende Spezialbillette mit 3-tägiger Gültigkeitsdauer zur Ausgabe:

1. Lausanne—Vevey—Les Pléiades und zurück ab Châtel-St-Denis via Palézieux nach Lausanne Fr. 5.80*
2. Lausanne—Vevey—Les Pléiades und zurück ab Châtel-St-Denis oder ab Chamby via Vevey nach Lausanne „ 5.10*
3. Lausanne—Vevey—Montreux—Les Avants und zurück ab Châtel-St-Denis via Palézieux nach Lausanne „ 5.10*
4. Lausanne—Montreux—Aigle—Le Sépey und zurück ab La Chaudanne via Montreux nach Lausanne „ 11.—*
5. Lausanne—Montreux—Bex—Bretaye und zurück ab Les Diablerets via Aigle—Montreux nach Lausanne „ 13.—*

* Schnellzugzuschlag nicht inbegriffen. Näheres siehe Plakat.

B. Von BERN und THUN nach dem BERNER OBERLAND

Fahrpreise:

nach (und zurück)	Bern-Hbf. III Kl. Fr.	Thun III Kl. Fr.
Oey-Diemtigen	5.25	2.65
Oey-Diemtigen und zurück ab Oberwil	6.25	3.65
Oberwil	6.70	4.15
Boltigen	7.30	4.75
Weissenbach	7.65	5.10
Zweisimmen	8.45	5.90
Oeschseite	9.50	6.95
Saanenmöser	10.20	7.65
Gstaad	11.15	8.60
Saanen	11.15	8.60
Beatenberg (mit Strassenbahn)	6.70	—
Interlaken-Ost	6.15	3.65
Mürren	14.25	11.75
Wengen	12.15	9.65
Grindelwald	10.55	8.05
Kl. Scheidegg und ab Grindelwald	15.30	12.80
Reichenbach	4.80	2.20
Frutigen	5.35	2.80
Kandersteg	7.45	5.05

Schnellzugzuschlag nicht inbegriffen.

Die Billette sind gültig zur *Hinfahrt* am Samstag, sowie am 24. und 31. Dezember und 28. März in beliebigem Zuge. An Sonntagen, sowie am 25. Dezember, 1. und 2. Januar und 29. März in den Zügen 1702 und 1704 (via Münsingen) und 2804 (via Belp †). Zur *Rückfahrt* am Sonntag, sowie am 25. Dezember, 1. und 2. Januar, 29. März und 1. April in nachgenannten Zügen:

†) Am 2. Januar Zug 1802.

Fahrplan:

Zweisimmen	ab	17.25	
Spiez	an	18.32	
Kandersteg	ab	17.47	
Spiez	an	18.42	
Interlaken-Ost	ab	18.12	
Spiez	an	18.45	
Spiez	ab	18.50	
Thun	an	19.04	
	ab	19.10*)	19.24 +)
Bern-Hbf.	an	19.35*)	20.30 +)

*) via Münsingen; +) via Belp.

Von Thun nach Beatenberg und zurück, von Zweisimmen nach Oeschseite, Saanenmöser, Gstaad, Saanen und zurück, ferner von Interlaken-Ost nach Mürren, Wengen, Grindelwald, Kl. Scheidegg und zurück können beliebige fahrplanmässige Züge benützt werden.

Bei günstigen Schneeverhältnissen verkehrt an Samstagen ein SPORTEXTRAZUG Bern-Gstaad wie folgt:

Bern-Hbf. über Münsingen	ab	13.50
Thun	ab	14.20
Spiez	an	14.34 §)
	ab	14.40
Oey-Diemtigen	an	14.53
Oberwil	an	15.10
Boltigen	an	15.16
Weissenbach	an	15.21
Zweisimmen	an	15.32
	ab	15.38
Oeschseite	an	15.54
Saanenmöser	an	16.04
Gstaad	an	16.19

§) Anschluss Richtung Frutigen mit Tramzug 412.

Ueber die Ausführung des Extrazuges geben die Bahnhofsinspektion Bern (Tel. Bollwerk 21.66), Telephonzentrale («Auskunft») in Bern, sowie die Bahnhöfe Thun und Spiez Auskunft.

C. Von ZÜRICH in den Richtungen nach SARGANS, GLARUS und BRUNNEN

Fahrpreise:

nach (und zurück)	Zürich-Hbf. III Kl. Fr.	Zürich-Wiedikon III Kl. Fr.	Zürich-Enge III Kl. Fr.
Stebnen-Wangen	3.50	3.25	3.20
Weesen	4.70	4.55	4.40
Wallenstadt	6.—	5.85	5.70
Flums	6.25	6.15	6.—
Sargans	7.—	6.75	6.70
Näfels Mollis	4.85	4.70	4.55
Netstal	5.10	4.95	4.85
Glarus	5.35	5.20	5.05
Schwyz	4.25	4.05	3.95
Brunnen	4.45	4.35	4.20

Weitere Ausgabestationen sind: Kilchberg, Thalwil, Horgen, Horgen-Oberdorf, Wädenswil und Richterswil



Sorglose Stunden im Winterkurort Gurnigel / Plaisirs hivernaux au Gurnigel
Phot. Sport & General / Photopress

nach	III. Kl.	von
Weesen	Fr. 5. 40	} ZÜRICH-Hbf. und zurück nach ZOLLIKON via Meilen oder WALLISELLEN via Uster.
Wallenstadt	" 6. 80	
Flums	" 7. 10	
Sargans	" 7. 85	

Die Spezialbillette berechtigen nur zur Fahrt in nachgenannten Zügen:

Fahrplan:

ZÜRICH—SARGANS—ZÜRICH

Hinfahrt			Rückfahrt	
14.10	ab	Zürich-Hbf.	an	20.21
14.15	"	Zürich-Wiedikon	"	20.15
14.18	"	Zürich-Enge	"	20.11
14.24	"	Kilchberg	"	20.05
14.29	"	Thalwil	"	20.00
14.36	"	Horgen	"	19.54
14.44	"	Wädenswil	"	19.44
14.49	"	Richterswil	"	19.39
15.05	an	Siebnen-Wangen	ab	19.23
15.18*	"	Ziegelbrücke	"	19.08
15.20	ab	"	an	19.02*
15.24	an	Weesen	"	18.58
15.47	"	Wallenstadt	"	18.34
15.52	"	Flums	"	18.28
16.02	ab	Sargans	an	18.16

*) Nach und von Glarus umsteigen.

ZIEGELBRÜCKE—GLARUS—ZIEGELBRÜCKE

Hinfahrt			Rückfahrt	
15.39	ab	Ziegelbrücke	an	18.59
15.47	an	Näfels-Mollis	"	18.50
15.54	"	Netstal	"	18.44
16.00	ab	Glarus	an	18.38

SARGANS—ZOLLIKON und WALLISELLEN

Rückfahrt	
Sargans	ab 17.49
Flums	" 18.02
Wallenstadt	" 18.07
Weesen	" 18.32
Ziegelbrücke	" 18.40
Rapperswil	" 19.30
über Meilen	
Zollikon	an 20.19
Rapperswil	ab 19.27
über Uster	
Wallisellen	an 20.39

ZÜRICH—BRUNNEN—ZÜRICH

Hinfahrt			Rückfahrt	
14.14	ab	Zürich-Hbf.	an	19.21
14.19	"	Zürich-Wiedikon	"	19.15
14.23	"	Zürich-Enge	"	19.10
14.29	"	Kilchberg	"	19.04
14.35	"	Thalwil	"	18.59
14.41	"	Horgen-Oberdorf	"	18.50
15.32	an	Schwyz	ab	18.03
15.39	ab	Brunnen	an	17.55

D. Von ZÜRICH in der Richtung nach EINSIEDELN

Fahrpreise:

nach	Zürich-Hbf.	Zürich-Enge
(und zurück)	III. Kl.	III. Kl.
	Fr.	Fr.
Schindellegi	4. 05	3. 75
Einsiedeln	5. 55	5. 25
Rothenthurm	5. 95	5. 65
Sattel-Aegeri und ab Biberegg	6. 45	6. 15

Weitere Ausgabestationen sind: Kilchberg, Thalwil und Horgen.

Die Billette berechtigen nur zur Fahrt in den nachgenannten Zügen:

Hinfahrt			Rückfahrt	
6.55	ab	Zürich-Hbf.	an	18.45
7.01	"	Zürich-Enge	"	18.35
7.06	"	Kilchberg	"	18.26
7.13	"	Thalwil	"	18.18
7.21	"	Horgen	"	18.09
7.29	an	Wädenswil	ab	18.00
7.40	ab	"	an	17.52
8.02	an	Schindellegi	"	17.31
8.33	"	Einsiedeln	ab	17.05
8.31	an	Rothenthurm	"	17.02
8.35	"	Biberegg	"	—
—	ab	Sattel-Aegeri	an	16.50

E. Von ZÜRICH, WINTERTHUR, FRAUENFELD, KONSTANZ usw. nach dem TOGGENBURG

Fahrpreise:

von	nach					
(und zurück)	Wattwil	Ebnat-Kappel	Krummenau	Nesslau N. St. J.	Unterwasser	Wildhaus
	3. Kl.	3. Kl.	3. Kl.	3. Kl.	3. Kl.	3. Kl.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich-Hbf.	7. 65	8. 05	8. 60	9. 15	12. 15	12. 95
Winterthur	4. 75	5. 15	5. 70	6. 25	9. 25	10. 05
Wil	1. 95	2. 35	2. 90	3. 45	6. 45	7. 25
Frauenfeld-Stadt	3. 75	4. 15	4. 70	5. 25	8. 25	9. 05
Konstanz	6. 15	6. 55	7. 10	7. 65	10. 65	11. 45
Emmishofen-Kreuzlingen	6. 10	6. 50	7. 05	7. 60	10. 60	11. 40
Bernrain	5. 65	6. 05	6. 60	7. 15	10. 15	10. 95
Weinfelden	3. 90	4. 30	4. 85	5. 40	8. 40	9. 20

Schnellzugzuschlag nicht inbegriffen.

Die Billette berechtigen zur *Hinfahrt* am Samstag, sowie am 24. und 31. Dezember in beliebigen Zügen und am Sonntag, sowie am 25. und 26. Dezember und 1. und 2. Januar nur in den Vormittagszügen. Zur *Rückfahrt* am Sonntag, sowie am 25. und 26. Dezember und 1. und 2. Januar in nachgenannten Zügen:

Fahrplan:

Wildhaus	ab	16.30	(Postautomobil)
Unterwasser	"	16.45	"
Nesslau-Neu-St. Johann	"	17.40	"
Wattwil	"	18.17	"
Wil	an	18.52	"
Wil	ab	19.15	"
Winterthur	an	20.08	"
Zürich-Hbf.	"	21.30	"
Wil	ab	19.25	"
Frauenfeld-Stadt	an	20.11	"
Wil	ab	20.57	"
Weinfelden	an	21.32	"
Bernrain	"	22.10	"
Emmishofen-Kr.	"	22.19	"
Konstanz	"	22.24	"

F. Von KONSTANZ usw. nach HEIDEN.

Fahrpreise:

von	nach	
	Heiden und zurück	Heiden und ab Rorschach
	III. Kl.	III. Kl.
	Fr.	Fr.
Konstanz	4.95	4.45
Kreuzlingen	4.85	4.35
Romanshorn	3.—	2.50
Arbon	2.20	1.70

Die Billette berechtigen zur *Hinfahrt* an Samstagen mit beliebigen Zügen und an Sonntagen mit den Vormittagszügen; zur *Rückfahrt* bis Rorschach beliebig, dagegen ab Rorschach Bf. nur mit dem dort um 18.44 abgehenden Zug Nr. 3884.

Ausser an Samstagen und Sonntagen werden die Spezialbillette auch Gültigkeit erhalten zur *Hinfahrt* am 24., 25. *) , 26. *) und 31. Dezember, sowie am 1. *) und 2. *) Januar und zur *Rückfahrt* am 25. und 26. Dezember, sowie am 1. und 2. Januar.

*) Nur mit den Vormittagszügen.

Taxvergünstigung der Eisenbahnen für die Beförderung von Skis und Sportschlitten

Die schweizerischen Bundesbahnen und die meisten schweizerischen Privatbahnen gewähren für die von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführten *Skis* und *gewöhnlichen Sportschlitten*, mit Ausnahme der Bobsleighs und Skeletons, folgende Begünstigungen:

1. Sofern den betreffenden Reisenden besondere Wagen III. Klasse oder besondere Wagenabteilungen III. Klasse zur Verfügung gestellt werden, ist ihnen die Mitnahme der genannten Sportgegenstände als Handgepäck in die Wagen gestattet.

2. Nehmen die Reisenden in den dem allgemeinen Verkehr dienenden Personenwagen Platz, so ist die Mitnahme von Ski und Sportschlitten in diese Wagen nicht zulässig. Dagegen können sie, ohne Einschreibung, zur *frachtfreien* Beförderung im Gepäckwagen aufgegeben werden. Die Reisenden haben in diesem Falle die Gegenstände selbst am Gepäckwagen aufzugeben und in Empfang zu nehmen und bei Zugwechsel auch selbst für ihren Umlad zu sorgen. Eine Haftpflicht für Verlust des Gutes, sowie für allfällige Verwechslungen, Überführungen oder Beschädigungen wird von der Bahnverwaltung nur im Falle nachgewiesenen Verschuldens übernommen.

3. Skis und Sportschlitten, die zur freien Beförderung im Gepäckwagen übergeben werden wollen, sind vom Aufgeber mit einer haltbaren Adresse zu versehen, auf welcher der Name des Eigentümers und die Bestimmungsstation deutlich angegeben sein müssen. Zweckmässige Adressformulare (Anhängadressen) sind bei den Stationen verkäuflich. Es ist gestattet, die Skis zweier oder mehrerer Skifahrer mit nur einer Adresse aufzugeben, sofern sie in zweckmässiger und dauerhafter Weise zu einem Bündel vereinigt sind.

4. An den Gegenständen dürfen sich bei der Aufgabe keine alten Transportetiketten oder Adressen befinden, die sich nicht auf den bevorstehenden Transport beziehen. Andernfalls kann die Entgegennahme abgelehnt werden.

5. Jeder Reisende hat nur Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von höchstens *zwei* Paaren Ski oder *einem* Schlitten. Sollte eine Person für sich allein eine grössere Anzahl mitnehmen wollen, so ist ihr anheimgestellt, entweder die ganze Sendung gegen Bezahlung der Fracht als Gepäck aufzugeben oder die zulässige Zahl (2 Paar Ski oder 1 Schlitten) zur unentgeltlichen Beförderung und den Rest als Gepäck aufzugeben.

6. Wer seine Skis oder seinen Schlitten bei der Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort am Zug in Empfang nimmt, sondern erst nachträglich abholt oder abholen lässt, hat die tarifmässige Gepäckfracht zu entrichten (Retourtaxierung nach der Aufgabestation oder, wenn diese nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, nach der Zugsausgangsstation). Ebenso wird Taxzahlung verlangt, wenn festgestellt wird, dass Personen, welche die unentgeltliche Beförderung ihrer Skis oder Schlitten in Anspruch nahmen, selber die Fahrt nicht mit der Bahn, sondern mit einem andern Beförderungsmittel (z. B. Auto) ausführten.

7. Ski und Sportschlitten, sowie Skeletons und Bobsleighs (letztere, soweit ihre Beförderung mit den betreffenden Zügen ohne Anstände möglich ist) können auch als Reisegepäck aufgegeben werden, wobei es gestattet ist, zwei oder mehrere Paare Ski, sowie zwei oder mehrere Schlitten als *eine* Sendung mit nur *einem* Gepäckschein abzufertigen.